



Num. CCLXXXII.

Verordnung wegen der Trauer, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Coler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- u. Burggraf zu Utrecht u. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist zwar in denen Verordnungen vom 6 April 1742 und 4 Decemb. 1770 die Trauer Unserer Unterthanen schon sehr eingeschränket worden; Wir bemerken aber dennoch, daß sie auch in dieser Einschränkung vielen noch lastbaren Aufwand verursacht, und dazu noch, da die dazu erforderliche Bedürfnisse, wegen Mangels inländischer Fabriken, von auswärtz eingebracht werden, das Verschleppen ansehnlicher Geldsummen außer Landes veranlasset.

Der besondere und allgemeine Nachtheil, der auf solche Art nun noch aus der eingeschränkten Trauer entstehet, hat Uns also Landesväterlich bewogen, mit Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten über die ganze Abschaffung der Trauer am letzten Landtage Deliberation zu pflegen; welchem gemäs Wir denn hiemit gnädigst verordnen und befehlen, daß keinem Unserer Unterthanen von allen Ständen ohne Ausnahme, in den Fällen, worin vorhin die Trauer so zugelassen worden, erlaubt seyn sollte, besondere Trauerkleider anzuschaffen und also die sogenannte tiefe Trauer anzulegen, sondern daß nur, wenn ja jemand noch trauern wolte, solches in erwehnten eben so, wie in den übrigen vorhin erlaubt gebliebenen Fällen, nur mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern geschehen könne und solle.

Gleichwie aber die völlige Abschaffung der Trauer und selbst die der Leichenbegleitungen in schwarzen Kleidern ganz die gute Absicht dieser Verordnung erfüllen und hierin bald allgemeine Nachfolge entstehen wird, wenn nur die vornehmsten Unterthanen damit den An-

fang

fang machen: also wollen Wir sie Unserer Ritterschaft und Dienerschaft und den Obrigkeiten in den Städten hiemit Landesväterlich empfohlen und von ihrer eigenen Einsicht in den guten Zweck willige Erfüllung, von Unsern übrigen Unterthanen aber dann auch baldige Nachfolge erwarten. Wie Wir denn denen, welche hierin patriotischen Vorgang machen, Unser Landesväterliches Wohlgefallen darüber zum voraus bezeugen.

Damit nun dieser Unser Befehl und Landesväterliche Wille allgemein bekant werde: so sol derselbe von den Canzeln verlesen und auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 2 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXIII.

Verordnung wegen der Hecken an Landstraßen und Wegen, von 1779.

Drost und Beamte, auch Magistrate und Richter in den Städten, sind schon durch das Circulare vom 14 April 1772 erinnert, darauf genau zu achten, daß nicht nur die Hecken an Landstraßen und Wegen in Gemäsheit des Landesherrlichen Edicts vom 30 April 1768 entweder ganz ausgerottet, oder doch bis auf 3-4 Fuß hoch abgestumpfet, sondern daß auch die Hecken zwischen den Feldern des bekanten Nachtheils wegen da, wo sie nicht unabänderlich erforderlich sind, ebenfalls ausgerottet, und an deren Stelle Grenzsteine gesetzt; hingegen da, wo sie zur Befriedigung der Hude, Kämpfe und Wiesen, oder zum Brand des Eigenthümers bleiben müsten, wenigstens ums andere und respective dritte Jahr gehörig gehauen werden.

So nützlich nun auch diese Verordnung ist, so wenig wird sie doch allgemein befolget, und daher denen Beamten und Magistraten nochmals empfohlen, darauf, daß solches künftig besser, wie bisher, geschehe, pflichtmäßig zu sehen. Detmold den 2 November 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

2999 3

Num.